



# TENNISCLUB JÜTERBOG

---

**Beitragsordnung vom 21. März 2020**

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Gesamtvorstand des Vereins durch Beschluss geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen.
- (2) Der Aufnahmebeitrag beträgt 0,- €.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden immer zum 1. März des Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- (1) Folgende Beitragsklassen gelten mit den entsprechenden Beitragshöhen beginnend ab dem Geschäftsjahr 2020 bis auf weiteres (ab dem 01.01.2020):

Klasse	Mitgliedsform (relevant für Beitragsbemessung)	Beitragshöhe (Geschäftsjahr)	Beitragshöhe (Eintritt nach 01.08.)	Beitragshöhe (Eintritt nach 01.10.)
E1	Erwachsener (Vollmitglied/Rentner)	250,00 €	150,00 €	75,00 €
E2	Erwachsener (Zweitmitglied*/ Fördermitglied**)	150,00 €	100,00 €	50,00 €
K1	Kinder/Jugendliche (unter 18 Jahre/Schüler)	130,00 €	90,00 €	50,00 €
K2	Familienkind/-jugendliche (ein Elternteil ist Vollmitglied)	100,00 €	60,00 €	20,00 €
K3	Auszubildende/Studenten (ohne Training)	100,00 €	60,00 €	20,00 €

\*) Zweitmitglieder sind aktive Erwachsene, welche zusammen mit einem anderen Erwachsenenmitglied (Vollmitglied/Rentner) im gleichen Haushalt leben und gemeldet sind.

\*\*\*) Fördermitglieder sind passive Mitglieder.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem geschäftsführenden Vorstand per Textform schnellstmöglich mitzuteilen. Der geänderte Mitgliedsstatus wird zum Ende des Geschäftsjahres angepasst und für das Folgejahr berücksichtigt. Anträge auf Änderung des

Beitrags sind mit entsprechenden Nachweisen (Schul-, Studien-, oder Ausbildungsbescheinigungen) unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

- (4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen (individuelle Festlegung):
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Mitglieder des Vereins die zusammen mit einem Besucher den Tennisplatz benutzen zahlen eine Gebühr von 5,00 €. Die Nutzung ist im Vereinsheim im „Nutzerbuch“ zu dokumentieren und die Gebühr in der entsprechenden vorliegenden Kasse zu hinterlegen.
- (2) Die Nutzung des Tennisplatzes für Besucher/Nichtmitglieder ohne ein Mitglied des Vereins kostet 20,00 € und muss vorab mit einem Mitglied oder autorisierten Person koordiniert werden. Die Nutzung ist im Vereinsheim im „Nutzerbuch“ zu dokumentieren und die Gebühr in der entsprechenden vorliegenden Kasse zu hinterlegen.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt 0 €.
- (4) Kann der Bankeinzug (mittels SEPA-Lastschriftverfahren) aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Gemäß § 9 Abs.11 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Eine exakte Stundenvergütung wird derzeit nicht erhoben. Allerdings wird pro Vollmitglied für die Nichtteilnahme an der Frühjahres- und Winterinstandsetzung jeweils 10,00€ und pro Kind/Jugendliche/Auszubildende jeweils 5,00€ per Lastschrift eingezogen.

#### **§ 5 Vereinskonto/Bankverbindung**

Kontoinhaber:	Tennisclub Jüterbog e.V.
IBAN:	DE 63 160 500 00 363 102 2440
Bank:	MBS Potsdam
BIC:	WELADED1PMB

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur gemäß § 7 der Satzung vom 7. Dezember 2018 möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt zum 21. März 2020 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren Bestimmungen.